

## Was dürfen Sportvereine?

	<b>Kleines Vereinsfest</b>	<b>Großes Vereinsfest</b>	<b>Bewirtung Sportveranstaltung</b>
<b>Kriterien</b>	im Wesentlichen von Vereinsmitgliedern oder deren Angehörigen unentgeltlich getragen (Organisation und Durchführung mindestens in einem Ausmaß von 75%); Dauer darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen	Im Wesentlichen nicht von Vereinsmitgliedern getragen, Dauer von insgesamt 72 Stunden im Jahr überschritten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabe von Speisen und Getränken, aber kein eingerichtetes Buffet bzw. keine Kantine</li> <li>2. Ausgabe von Speisen und Getränken mit eingerichtetem Buffet bzw. Kantine</li> </ol>
<b>Körperschaftsteuer</b>	Gewinnfreibetrag bis € 10.000,00 Gewinn <sup>1</sup> , ab Überschreitung Köst 23 %	Gewinnfreibetrag bis € 10.000,00 Gewinn, ab Überschreitung Köst 23 %; Ausnahmegenehmigung erforderlich ab € 100.000 Umsatz	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, daher keine Steuerpflicht</li> <li>2. ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb, steuerliche Behandlung wie beim großen Vereinsfest</li> </ol>
<b>Umsatzsteuer</b>	Liebhabereivermutungen (Umsätze regelmäßig unter € 2.900,00)	Liebhabereivermutungen (Umsätze regelmäßig unter € 7.500,00) Unechte Befreiung von USt <sup>2</sup> , wenn (derzeit) € 35.000,00 nicht überschritten (Kleinunternehmerregelung)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, daher keine Steuerpflicht</li> <li>2. ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb, steuerliche Behandlung wie beim großen Vereinsfest</li> </ol>
<b>Einzelanzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht</b>	nein	ja	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. nein</li> <li>2. ja</li> </ol>

<sup>1</sup> Gewinnfreibetrag steht dem Verein insgesamt nur einmal pro Jahr zu.

<sup>2</sup> Ust beträgt grundsätzlich 20 %, Ausnahme z.B. Lebensmittel (10 %)